

STATUTEN

der

Schweizer Getreidebörse Luzern

Ingress

Die Schweizer Getreidebörse Luzern, die 2006 aus dem Zusammenschluss der Getreidebörse Luzern und der Schweizerischen Getreide- und Produktenbörse Zürich entstanden ist, ist eine aktive Organisation (Verein) des Futtermittelrohstoffhandels, der Müllerei- und Mischfutterindustrie sowie der mit diesen in Geschäftsbeziehung stehenden verwandten Berufsbranchen.

Für sie gelten folgende Statuten:

I. Natur und Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*

Die Schweizer Getreidebörse Luzern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 *Zweck*

Die Schweizer Getreidebörse Luzern verfolgt folgende Zwecke:

- auf gesamtschweizerischer Basis einen Vereinigungspunkt des Getreide- und Futtermittelhandels, der verarbeitenden Industrien sowie der weiteren damit in Beziehung stehenden Branchen zu schaffen;
- das Geschäft durch Usanzen zu regeln und zur Beurteilung von Differenzen ein Schiedsgericht zur Verfügung zu stellen;
- durch Veranstaltungen den Mitgliedern die Informationen über Markt- und Branchenaktualitäten sicherzustellen;
- die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder durch geeignete Zusammenkünfte zu fördern;
- die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung und Bedeutung der Branche kritisch zu verfolgen und dabei die Interessen des Berufsstandes der Mitglieder wahrzunehmen, sowie deren Interessen zu vertreten;
- die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern zu erhalten und zu fördern.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme und Jahresbeiträge

Art. 3 *Voraussetzungen*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Getreide-, Futtermittel- oder in deren verarbeitenden Industrie tätig ist oder mit diesen Geschäftsbeziehungen unterhält.

Die Usanzen und die Schiedsgerichtsordnung der Schweizer Getreidebörse Luzern haben für die Mitglieder verbindlichen Charakter.

Die Mitgliedschaft eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters oder eines zeichnungsberechtigten Organs einer juristischen Person verpflichtet diese natürlichen Personen zur Anerkennung der Usanzen und der Jurisdiktion der Schweizer Getreidebörse, auch wenn sie selbst nicht Mitglieder der Börse sind.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung erfolgt ohne Grundangabe. Jedem Abgelehnten steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Personen, die sich um die Belange der Getreidebranche im allgemeinen oder der Schweizer Getreidebörse Luzern im besonderen speziell verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Leistung der ordentlichen Jahresbeiträge befreit, besitzen jedoch alle Mitgliedschaftsrechte.

Art. 5 Finanzielle Mittel, Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- dem Vermögen,
- einem jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag
 - für Firmen
 - für Einzelpersonen
- sowie aus den Erträgen aus dem Vermögen, freiwilligen Beiträgen, Spenden und Schenkungen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich nach der Generalversammlung im Voraus erhoben. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder bezahlen ihren Beitrag vom ersten des Monats ihres Eintrittes bis zum Schluss des Rechnungsjahres pro rata.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 6 Austritt

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

Durch Beschluss kann ein Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen von 2/3 an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte der Mitglieder

Art. 7 Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben nebst den übrigen Mitgliedschaftsrechten (Stimmrecht, Antragsrecht) das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Inanspruchnahme des Expertisendienstes sowie des Schiedsgerichtes gemäss den dafür bestehenden besonderen Regelungen.

IV. Organisation

Art. 8 Generalversammlung

Alljährlich ein Mal, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, wird vom Vorstand eine ordentliche Generalversammlung anberaumt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft der Vorstand eine solche beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer solchen einbringt.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann für die Generalversammlung sein Stimmrecht unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand an ein anderes Vereinsmitglied übertragen; ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben Personen, die an der Leitung des Verbandes teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Börse. Sie hat folgende unübertragbaren Kompetenzen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Entlastung der Organe;
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 5 der Statuten;
8. Finanzkompetenz des Vorstandes (jährlich festzulegen);
9. Genehmigung des Budgets;
10. Wahl der Obmänner, Experten und Schiedsrichter gemäss Schiedsgerichtsordnung;
11. Änderungen der Usancen und der Schiedsgerichtsordnung;
12. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst die Generalversammlung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen sind für die Berechnung der Quoren nicht zu berücksichtigen.

Art. 11 *Zusammensetzung Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche ad personam gewählt sind. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im Weiteren konstituiert sich der Vorstand nach der Wahl selbst. Es bestehen folgende Ressorts:

- Vizepräsidium
- Aktuar
- Kassier
- Öffentlichkeitsarbeit
- Reisen und Veranstaltungen
- Vorsitzenden des Schiedsgerichts

Doppelchargen sind möglich. Die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben ist jederzeit möglich.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Schiedsgerichts einen Börsensekretär beauftragen, der nicht Mitglied der Schweizerischen Getreidebörse Luzern zu sein braucht. Die Bedingungen des Engagements werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 12 *Aufgaben Vorstand*

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des Vereins und Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person(en), namentlich in Bezug auf die Befolgung von Gesetzen, Reglementen und Statuten
- Festlegung der Organisation (Schiedsgericht, Bildung von Kommissionen oder Fachausschüssen) und Aufteilung der Ressorts innerhalb des Vorstands
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung
- Ablehnung von Gesuchen zur Mitgliedschaft; allenfalls der Antrag zum Ausschluss

- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen zuweisen. Er erlässt im Hinblick auf allfällige Delegationen der Geschäftsführung ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innert Monatsfrist nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Mitglieder behandeln die Protokolle vertraulich.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden, kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt und allen Mitgliedern umgehend ein entsprechender Protokollauszug zugestellt wird.

Art. 13 *Rechnungsrevisoren*

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle, die aus einem oder mehreren Revisoren besteht. Die Revisoren können bei einem Mitglied beschäftigt sein. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 14 *Schiedsgericht*

Bei der Schweizer Getreidebörse Luzern besteht ein Schiedsgericht. Seine Organisation sowie das Schiedsgerichtsverfahren werden durch die Usanzen und die Schiedsgerichtsordnung der Börse geregelt.

Subsidiär gelten die Regeln des Konkordats der Schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279).

Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig zur Beurteilung von Differenzen aus Geschäftsabschlüssen in Getreide, Futtermitteln, Müllereiprodukten, Dünger sowie allgemein landwirtschaftlichen Erzeugnissen und was damit in Verbindung steht.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 15 *Auflösung*

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, notwendig.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt.

Über den nach Tilgung der Vereinsschulden verbleibende Liquidationserlös beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Die vorliegende, neun Seiten umfassende Ausfertigung der Statuten entspricht denjenigen Statuten, welche am 12. Dezember 2006 von den Vereinsgründern als Satzung des Vereins „Schweizer Getreidebörse Luzern“ festgelegt worden sind.

Luzern, 12. Dezember 2006

Der Präsident der Gründungsversammlung:

Der Protokollführer der Gründungsversammlung: